Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 27. Mai 1932

78

Verordnung
zur Aenderung des § 47 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
Vom 24. 5. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 47 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „sechs Wochen" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1932 in Kraft.

Danzig, den 24. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

79

Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetze über die Vereinigung der Grundbücher vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 584, 650).
Vom 24. 5. 1932.

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 584, 650) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Grundbuchamt kann davon absehen, den Besitzer eines kraftlos gewordenen Hypothekenbriefes zur Vorlegung des Briefes anzuhalten, wenn nach dem Inhalte der Grundakten damit zu rechnen ist, daß die Aufforderung zur Vorlage des Briefes den Besitzer nicht erreichen wird.

(2) Desgleichen kann das Grundbuchamt davon absehen, den Betroffenen von der auf Grund des § 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes erfolgten Löschung Nachricht zu geben, wenn anzunehmen ist, daß die Benachrichtigung ihm nicht zugehen kann.

(3) Die Einziehungs- und Benachrichtigungspflicht des Grundbuchamtes entfällt insbesondere, wenn bei dem auf Grund des Grundbuchbereinigungsgesetzes gelöschten Rechte seit dem 1. Januar 1900 keine Eintragung erfolgt ist.

(4) Die Gründe, aus denen von der Aufforderung zur Vorlage des Hypothekenbriefes und der Benachrichtigung von der Löschung abgesehen ist, sind in den Grundakten kurz zu vermerken.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 6. 1932).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.